VERORDNUNG (EWG) Nr. 1680/85 DES RATES

vom 19. Juni 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/80 zur Verlängerung der Handelsregelung mit Malta über den 31. Dezember 1980 hinaus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/80 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3627/84 (2), ist die Handelsregelung mit Malta bis zum 30. Juni 1985 verlängert worden.

Da die Gründe, die für diese Verlängerung maßgebend waren, fortbestehen, empfiehlt es sich, die Geltungsdauer der genannten Verordnung zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/80 wird das Datum des „30. Juni 1985" durch das des „31. Dezember 1985" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ANDREOTTI

(1) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 86.
(2) ABl. Nr. L 335 vom 22. 12. 1984, S. 5.